

Anordnung
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 13. Oktober 2026
betreffend einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen Kostenentscheidungen
(R. 221.3 VerFO)

LEITSATZ:

Ein Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß R. 157 VerFO i.V. mit R. 221 VerFO ist unzulässig, soweit er sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet. Gemäß R. 320.7 VerFO ist gegen eine Anordnung, mit der ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wird, oder eine Anordnung, mit der einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben wird, eine Berufung nicht statthaft. Daraus folgt, dass auch ein entsprechender Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß R. 157 i.V. mit R. 221 VerFO unzulässig ist.

SCHLAGWÖRTER:

- Unzulässigkeit des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung über Wiedereinsetzungsantrag (R. 320.7 VerFO, R. 221 VerFO)

ANTRAGSTELLERIN (ANTRAGSTELLERIN IM KOSTENFESTSETZUNGSVERFAHREN UND KLÄGERIN UND WIDERBEKLAGTE IN DEN HAUPTSACHEVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Rematec GmbH & Co KG, Dietersburg, Deutschland

(im Folgenden: "Rematec")

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Blumenröder und weitere Rechtsanwälte der Kanzlei Grünecker PartG mbB, München, Deutschland.

ANTRAGSGEGNERIN (ANTRAGSGEGNERIN IM KOSTENFESTSETZUNGSVERFAHREN UND BEKLAGTE UND WIDERKLÄGERIN IM HAUPTSACHEVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Europe Forestry B.V., Stegeren, Niederlande

(im Folgenden: "Europe Forestry")

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Rüberg und weitere Rechtsanwälte der Kanzlei Boehmert & Boehmert Anwaltspartnerschaft mbB, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Düsseldorf, Deutschland.

STREITPATENT

EP 2 548 648

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

ENTSCHEIDENDE RICHTERIN

Diese Anordnung wurde erlassen von Patricia Rombach, Ständige Richterin

BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- „Anordnung“ der Lokalkammer Mannheim vom 22. Mai 2026
- Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz:
 - UPC-CFI-340/2023 (erster Kostenfestsetzungsantrag und Verletzungsverfahren)
 - UPC-CFI-978/2026 (zweiter Kostenfestsetzungsantrag)
 - CC-7594/2024 (Widerklage auf Nichtigkeitserklärung)

SACHVERHALT

1. Gegenstand des Verfahrens ist ein Antrag auf Kostenfestsetzung der Rematec. Im vorangegangenen Hauptsacheverfahren hat Rematec die Europe Forestry vor der Lokalkammer Mannheim (im Folgenden „Lokalkammer“ oder „Gericht erster Instanz“ [„GEI“]) wegen Patentverletzung in Anspruch genommen. Europe Forestry hat Widerklage auf Nichtigkeitserklärung des Streitpatents erhoben.
2. Die Lokalkammer hat mit Endentscheidung vom 31. Januar 2025 die Kosten erster Instanz Rematec zu $\frac{3}{4}$ und zu $\frac{1}{4}$ Europe Forestry auferlegt. Auf die Berufung Rematecs hob das Berufungsgericht die Entscheidung der Lokalkammer auf, wies die Widerklage auf Nichtigkeitserklärung des Streitpatents ab und gab der Verletzungsklage weitgehend statt (Entscheidung vom 17. Februar 2026, UPC-CoA-302/2025 und UPC-CoA-305/2025). Hinsichtlich der Kosten ordnete das Berufungsgericht an, dass Europe Forestry für beide Instanzen die Gerichtsgebühren der Widerklage auf Nichtigkeitserklärung und die dadurch verursachten Kosten Rematecs trägt. Ferner wurden Europe Forestry für beide Instanzen 80 % der Gerichtsgebühren der Verletzungsklage und die dadurch verursachten Kosten Rematecs auferlegt.
3. Rematec reichte am 18. März 2025, und damit mehr als einen Monat nach der Hauptsacheentscheidung der Lokalkammer, einen ersten Kostenfestsetzungsantrag bei der Lokalkammer Mannheim ein und beantragte eine rückwirkende Verlängerung der versäumten Frist bzw. Wiedereinsetzung in die versäumte Frist.
4. Nach Erlass der Entscheidung des Berufungsgerichts in der Hauptsache reichte Rematec am 17. März 2026 beim Berufungsgericht einen zweiten Kostenfestsetzungsantrag ein, wodurch die Aktenzeichen PR-UPC-CFI-951/2026 und PR-UPC-CFI-952/2026 vom CMS automatisch generiert und Rematec über das CMS angezeigt wurden. Nach Hinweis der Kanzlei des Berufungsgerichts noch am Tage der Einreichung um 17:15 Uhr, dass der Kostenantrag beim Gericht erster Instanz einzureichen sei, bat

Rematec in der Folge um „Weiterleitung“ an die Lokalkammer mit der Anweisung, dass als Datum der Einreichung des Antrags das Datum der Einreichung des Antrags beim Berufungsgericht gelten möge. Das Berufungsgericht hat den Antrag abgewiesen (Anordnung vom 30. März 2026, UPC-CoA-302/2025 und UPC-CoA-305/2025). Dagegen hat Rematec einen Antrag auf Überprüfung durch den Spruchkörper gemäß R. 333 VerFO gestellt; dieser Antrag ist mit Anordnung vom 3. Juli 2026 zurückgewiesen worden.

5. Am 18. März 2026 hat Rematec den am 17. März 2026 beim Berufungsgericht eingereichten Antrag auf Kostenfestsetzung bei der Lokalkammer Mannheim eingereicht.
6. Am 17. April 2026 hat Rematec Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die am 17. März 2026 abgelaufene Frist zur Stellung eines Antrags auf Kostenfestsetzung beantragt, hilfsweise Verlängerung der Frist nach R. 9.3 (a) VerFO.
7. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Lokalkammer durch „Anordnung“ des Berichterstatters sowohl den ersten als auch den zweiten Kostenfestsetzungsantrag abgelehnt und die weiteren Anträge Rematecs abgewiesen.

Gründe der angefochtenen Entscheidung

8. Die Lokalkammer hat den ersten Kostenfestsetzungsantrag wegen Verfristung abgelehnt. Der rückwirkende Fristverlängerungsantrag sei unzulässig und der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet. Es entspreche nicht der gebotenen Sorgfalt, bei der Abfassung und Einreichung von Schriftsätzen keine weiteren anwaltlichen Vertreter aus der Kanzlei in das Verfahren einzubeziehen. Die seit einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt im Jahr 2024 den Rechtsanwaltsfachangestellten gänzlich allein überlassene Fristenkontrolle ohne jede anwaltliche Kontrolle begegne durchgreifenden Bedenken. Es habe zumindest eine stichprobenartige Kontrolle erfolgen müssen. Mit dem sich an das Hauptsacheverfahren erster Instanz anschließende Kostenverfahren und den maßgeblichen Fristen habe sich bei den Mitarbeiterinnen ersichtlich zu diesem Zeitpunkt noch keine hinreichende Routine etablieren können.
9. Zudem sei es sorgfaltswidrig, die Mitarbeiterinnen in einem gänzlich neuen Gerichtssystem mit einer neuen Verfahrensordnung nicht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips walten zu lassen, ohne dann von Anwaltsseite zu kontrollieren. Nach dem Vortrag und den eidesstattlichen Versicherungen sei eine solche Fristenkontrolle nicht etabliert gewesen. Vielmehr sei die Mitarbeiterin mit langjähriger Erfahrung hauptverantwortlich und die weniger erfahrene Mitarbeiterin nur in Vertretungsfällen zuständig. Bei letzterer habe sich deshalb keine hinreichende Routine etablieren können. Insoweit wäre es zwingend gewesen, dass die weniger erfahrene Vertretung die hauptverantwortliche Mitarbeiterin über von ihr in der Abwesenheit vorgenommene Einträge informiere und sie um eine Kontrolle bitte. Dann wäre der Fehler zeitnah entdeckt worden und wäre folgenlos geblieben. Ein solcher Kontrollmechanismus sei nicht vorgetragen oder eidesstattlich versichert. Damit sei der Kostenerstattungsanspruch, soweit er bereits nach Abschluss der ersten Instanz auf der Grundlage der dortigen Kostenquote beziffert gewesen sei, materiell erloschen.
10. Auch der zweite Kostenfestsetzungsantrag sei verfristet, der rückwirkende Fristverlängerungsantrag unzulässig und der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet, so dass auch der weitergehende, mit dem zweiten Antrag geltend gemachte Kostenanspruch materiell insgesamt entfallen sei. Der Antrag

beim Berufungsgericht vom 17. März 2026 sei bei der falschen Instanz angebracht worden. Er könne deshalb nicht als bei der Kanzlei der richtigen Instanz, hier des GEI fristwährend angebracht angesehen werden.

11. Der Antrag sei in vermeidbarem Rechtsirrtum, der bei sorgfältiger und gebotener Verfolgung und Prüfung der Rechtsprechung unterblieben wäre, bei falscher Instanz vom Anwalt angebracht worden. Unmaßgeblich sei das Argument, in den Fristenkalender sei von den Kanzleikräften auch die Instanz einzutragen, bei der der Antrag binnen der Frist anzubringen sei. Die Fristenkontrolle betreffe die Frist. Die Prüfung der Rechtsfrage, wo der Antrag anzubringen sei, sei eine vom rechtlichen Vertreter selbst zu beantwortende Frage, die er nicht den Kanzleikräften überantworten dürfe. Daher verfange auch das Argument Rematecs nicht, es handele sich um ein Büroversehen.

ANTRÄGE DER PARTEIEN

12. Rematec beantragt die Zulassung der Berufung gemäß R. 157, 221 VerfO gegen die angefochtene „Anordnung“ der Lokalkammer.
13. Europe Forestry beantragt, den Antrag auf Zulassung der Berufung zurückzuweisen und Rematec die Kosten des Zulassungsverfahrens aufzuerlegen.

VORBRINGEN DER PARTEIEN

14. Rematec macht im Wesentlichen hinsichtlich des ersten Kostenfestsetzungsantrags geltend:
 - Die Berufung sei zuzulassen, um eine einheitliche Rechtsprechung des Einheitlichen Patentgerichts zu gewährleisten.
 - Der von der Lokalkammer zitierten Entscheidung der Lokalkammer Hamburg vom 2. Juni 2025 (UPC-CFI-58/2024) lasse sich nicht entnehmen, dass das Vier-Augenprinzip eine Mindestvoraussetzung für das Walten der erforderlichen Sorgfalt sei. Vielmehr habe die Lokalkammer Hamburg allein festgestellt, dass das Vier-Augen-Prinzip den Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt genüge.
 - Die Lokalkammer habe sich nicht mit der Entscheidung der Lokalkammer Düsseldorf vom 1. April 2026 (UPC-CFI-705/2025, *Topcon v Optopol*) auseinandergesetzt, welche im Ergebnis eine Fristenkontrolle durch eine Mitarbeiterin ausreichen lasse.
15. Rematec hat vor der zwischenzeitlich erfolgten Zurückweisung des Antrags nach R. 333 VerfO hinsichtlich der abgelehnten Wiedereinsetzung betreffend den zweiten Kostenfestsetzungsantrag geltend gemacht.
 - Das Einreichen des zweiten Kostenfestsetzungsantrags unter Wahrung der Frist beim Berufungsgericht am 17. März 2026 sei aus einem bloßen Büroversehen erfolgt und begründe eine Säumnis trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt.
 - Die Rechtskraft der Kostenentscheidung der Lokalkammer Mannheim würde zu einem unauflösbaren Widerspruch führen, sollte das Berufungsgericht im Rahmen der Überprüfung der verfahrensleitenden Entscheidung gemäß R. 333 VerfO zu dem Ergebnis kommen, dass der Kostenfestsetzungsantrag vom 17. März 2026 antragsgemäß an die Lokalkammer Mannheim unter Wahrung des Eingangsdatums beim Berufungsgericht zu überstellen gewesen sei.

- Der Anspruch an eine ordnungsgemäße Rechtspflege begründe das Erfordernis, gegen die Kostenentscheidung der Lokalkammer Mannheim die Berufung zuzulassen, um die Kostenentscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

16. Europe Forestry verteidigt die angefochtene „Anordnung“ und trägt im Wesentlichen vor:

- Gemäß R. 157 VerfO sei der Antrag auf Zulassung der Berufung nur gegen eine „Kostenentscheidung“ statthaft. Eine Entscheidung im Sinne von R. 350 VerfO ergehe gemäß R. 156.2 VerfO nur, wenn inhaltlich über die Höhe der Kosten entschieden werde.
- Eine Umdeutung des Antrags auf Zulassung der Berufung in einen Antrag auf Ermessensüberprüfung nach R. 220.3 VerfO komme nicht in Betracht.
- Wollte man demgegenüber den vorliegenden Antrag in einen Antrag auf Ermessensüberprüfung umdeuten, wäre dieser jedenfalls unstatthaft, wie aus R. 320.7 VerfO folge.
- Der Antrag auf Zulassung der Berufung sei jedenfalls unbegründet. Rematec habe keine tauglichen Zulassungsgründe vorgetragen.
- Die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sei nicht als genügender Grund für eine Berufungszulassung oder einen Antrag auf Ermessensüberprüfung anerkannt.
- Es sei nicht ersichtlich und von Rematec auch nicht dargetan, dass der Berichterstatter GEI so schwere Fehler gemacht habe, dass diese im Rahmen von R. 151, 221 VerfO zu korrigieren wären. Rematec stelle lediglich eine abweichende Rechtsauffassung dar.
- Eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften wäre allenfalls dann gegeben, wenn der Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial) verletzt worden oder die Anordnung als willkürlich zu qualifizieren wäre. Es könne nicht angenommen werden, dass die Entscheidung sachlich schlechterdings nicht mehr vertretbar sei, also jeder rechtlichen Grundlage entbehre und sich als offensichtlich unhaltbar darstelle.
- Auch den Maßstab der von Rematec referenzierten Anordnung der Lokalkammer Düsseldorf zugrunde gelegt, die möglicherweise die bloße Rückfrage bei einem Anwalt ausreichen lasse, diese aber auch für erforderlich erachte, ergäbe sich kein Zulassungsgrund. Überdies sei die Entscheidung der Lokalkammer Düsseldorf nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar. Es handele sich um eine Entscheidung betreffend eine Frist, die verlängerbar sei. Gerade im Fall einer Frist, die einen Rechtsverlust nach sich ziehe, müsse ein höherer Sorgfaltsmaßstab angelegt werden.
- Rematec habe nicht vorgetragen, dass im CMS die Team-Funktion genutzt worden sei. Dies wäre jedoch nach der Lokalkammer Hamburg ein weiterer Gesichtspunkt zur Wahrung der maßgeblichen Sorgfalt.
- Das Berufungsgericht habe im Kontext der Akteneinsicht bereits entschieden, dass eine Kostenfolge über Art. 69(3) EPGÜ stets ausgesprochen werden könne, auch wenn es an einer expliziten Regelung fehle. Nach Art. 69(3) EPGÜ müsse eine Partei einer anderen Partei Kosten erstatten, wenn sie diese unnötig verursacht habe.

GRÜNDE

17. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist abzulehnen.

I. Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung der Berufung

18. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß R. 157 VerfO i.V. mit R. 221 VerfO ist unzulässig, soweit er sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet. Gemäß

R. 320.7 VerFO ist gegen eine Anordnung, mit der ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wird, oder eine Anordnung, mit der einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben wird, eine Berufung nicht statthaft. Daraus folgt, dass auch ein entsprechender Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß R. 157 i.V. mit R. 221 VerFO unzulässig ist.

II. *Zulassungsgründe im Hinblick auf die Ablehnung der Anträge auf rückwirkende Fristverlängerung?*

19. Im Hinblick auf die Ablehnung der Anträge auf rückwirkende Fristverlängerung wendet sich Rematec zu Recht nicht gegen die Auffassung der Lokalkammer, dass eine rückwirkende Verlängerung der Frist in R. 151.1 VerFO nach R. 9.3(a) VerFO nicht möglich ist, sondern ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach R. 320 VerFO insoweit vorrangig ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des Berufungsgerichts (Berufungsgericht, 6. Juni 2025, UPC-CoA-618/2024, para. 46, Hanshow v VusionGroup). Es sind insoweit weder Zulassungsgründe geltend gemacht noch liegen diese vor.

Kosten des Zulassungsverfahrens

20. Europe Forestrys Antrag, Rematec die Kosten des Zulassungsverfahrens aufzuerlegen, ist zurückzuweisen. Grundsätzlich erfolgt im Kostenfestsetzungsverfahren keine Kostenerstattung, mit Ausnahme der Gerichtsgebühr (*Hanshow/VusionGroup*, Rn. 54). Das gilt auch, wenn der Antrag auf Zulassung der Berufung unzulässig ist.

ANORDNUNG

- I. Die Berufung gegen die „Anordnung“ der Lokalkammer Mannheim vom 22. Mai 2026 wird nicht zugelassen.
- II. Europe Forestrys Antrag, Rematec die Kosten des Zulassungsverfahrens aufzuerlegen, wird zurückgewiesen.

Erlassen am 13. Oktober 2026

Patricia
Ursula
Rombach

Digitally signed by
Patricia Ursula
Rombach
Date: 2026.10.13
10:26:00 +02'00'

Patricia Rombach, Ständige RichterIn